

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses.

Gesetz

vom

betreffend

die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der
Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle dem Aktivstande der deutschösterreichischen Gendarmerie angehörigen Sagisten (Beamten) sowie die in den §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes bezeichneten Gendarmeriepersonen werden den Bestimmungen des I. Hauptstückes, III. und IV. Abschnitt, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), unterstellt.

(2) Für die aktiven Kanzleidiener der deutschösterreichischen Gendarmerie gelten die Bestimmungen des II. Hauptstückes, I. bis IV. Abschnitt, des bezogenen Gesetzes.

§ 2.

(1) Die aktiven Sagisten (Beamten) der deutschösterreichischen Gendarmerie sind unter Wahrung ihres Chargenranges in die ihrer gegenwärtigen Charge entsprechende Rangklasse als Staatsbeamte der Zeitvorrückungsgruppe C (§ 52 der Dienstpragmatik) einzureihen.

(2) Hierbei ist jedem Sagisten jener Gehaltsbezug zuerkennen, der seinem chargenmäßigen Gagebezug im Zeitpunkte der Einreihung gleichkommt.

§ 3.

Die schon vor der Verlautbarung dieses Gesetzes ernannten Wirtschaftsbeamten der X. Rangklasse sind zu Wirtschaftsbeamten der IX. Rangklasse der Zeitvorrückungsgruppe C (§ 52 der Dienstpragmatik) zu ernennen.

§ 4.

(1) Die aktiven Bezirks- und Postenleiter, dann jene aktiven Patrouillenleiter, welche die vierjährige Dienstverpflichtung erfüllt und die Chargenschulprüfung abgelegt haben, sind beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zu Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe E (§ 52 der Dienstpragmatik) zu ernennen.

(2) Die Bezirksleiter sind als „Bezirksinspektoren“ in die IX. Rangklasse, die Postenleiter als „Revierinspektoren“ in die X. Rangklasse und die im ersten Absatz bezeichneten Patrouillenleiter als „Rajonsinspektoren“ in die XI. Rangklasse einzureihen.

(3) Der Gendarmerie sind Gendarmeriezulagen und Wohnungszulagen zu gewähren; ebenso ist das Monturpanschale zu belassen.

§ 5.

Alle aktiven Patrouillenleiter und Gendarmen, welche die Chargenschulprüfung noch nicht abgelegt haben, sind zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen.

§ 6.

Die in theoretischer oder praktischer Dienstleistung stehenden Probegendarmen sind zu provisorischen Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen.

§ 7.

Die in der deutschösterreichischen Gendarmerie bereits bestellten Rangleidener sind zu Amtsdienern zu ernennen.

§ 8.

In den Aktivitätsbezügen der in den §§ 5 und 6 genannten Gendarmeriepersonen tritt vorläufig keine Änderung ein.

§ 9.

(1) Hinsichtlich der Versorgung der Gendarmeriebeamten sowie deren Witwen und Waisen finden grundsätzlich die für die Zivilstaatsbeamten und deren Hinterbliebenen geltenden Versorgungsvorschriften Anwendung.

(2) Den Gendarmeriebeamten vom Bezirksinspektor abwärts ist unter der Voraussetzung der

Vollstreckung von vier effektiven Gendarmeriedienstjahren jedes Gendarmeriedienstjahr als eine Dienstzeit von 16 Monaten zu berechnen und das Pensionsausmaß nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, zu ermitteln.

Die gleiche Begünstigung wird auch den übrigen Gendarmeriebeamten zuerkannt, wenn sie gezwungen sind, auf Grund staatsärztlich festgestellter Dienstuntauglichkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienste zu scheiden.

(3) Die Bemessung des Ruhegenusses für die übrigen Gendarmeriebeamten hat unter Aufrechterhaltung der im § 29, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, vorgesehenen Begünstigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels IV, § 1, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, zu erfolgen.

§ 10.

Witwen und Waisen nach den im § 5 bezeichneten Gendarmeriepersonen haben auf dieselben Versorgungsgenüsse, die den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gebühren, Anspruch.

§ 11.

(1) Falls durch die Anwendung dieses Gesetzes einzelne Gendarmeriepersonen in ihren bisherigen Gesamtbezügen eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzustellende, zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(2) Diese Zulage ist mit dem Betrage in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einzubeziehen, um den die bisherige Pensionsbemessungsgrundlage die aus der Einreihung auf Grund dieses Gesetzes sich jeweils ergebende Pensionsbemessungsgrundlage übersteigt.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Inneres und Unterricht sowie der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Wien, 30. Oktober 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,

Obmann.

Hans Steinegger,

Berichterstatter.

Staatsdruckerei. 1109219